



028/25

Beschlussvorlage
öffentlich

Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Katastrophenschutz-Leuchttürmen

Organisationseinheit:

Amt für Ordnung und Wirtschaft

Beratungsfolge

Hauptausschuss der Stadt Zossen (Entscheidung)

*Geplante
Sitzungstermine*

29.04.2025

Ö / N

Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin sowie ihr Stellvertreter werden beauftragt, die vorliegende Vereinbarung des Landkreises Teltow-Fläming zur Einrichtung und zum Betrieb von Katastrophenschutz-Leuchttürmen abzuschließen.

Nach rechtlicher Prüfung hat der Hauptausschuss über die Angelegenheit zu beschließen, denn es bedarf weder eines Beschlusses der SVV noch darf die Bürgermeisterin die Vereinbarung in eigener Zuständigkeit unterschreiben (§ 50 Abs.2 S.1 BbgKVerf).

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Dem Landkreis Teltow-Fläming obliegt gemäß §4 Abs.1 Nr.3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) die Aufgabe des vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes.

Gemäß § 2 Abs.3 BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden verpflichtet, bei der Abwehr von Gefahren bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) mitzuwirken.

Die Gefahrenabwehrmaßnahmen des Landkreises müssen somit unterstützt werden.

Um in einer Katastrophe der Bevölkerung einen Anlaufpunkt bieten zu können, werden in den kreisangehörigen Kommunen „Leuchttürme“ errichtet. Ein Katastrophenschutz-Leuchtturm ist somit eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger. Dort werden lagerelevante Informationen gesammelt und an die Bevölkerung weitergeleitet. Zudem bieten diese Leuchttürme ein Mindestmaß an Versorgungsausgleich für den Fall eines großflächigen Stromausfalls (auch

„Blackout“ genannt) – insbesondere Sanitärnoteinrichtungen und eine Notstromversorgung mit der Möglichkeit, Mobiltelefone zu laden und Speisen zu erwärmen.

Die vorliegende Vereinbarung legt im Wesentlichen folgendes fest:

- Die Stadt errichtet und betreibt einen Katastrophenschutz-Leuchtturm am Standort Zum Königsgraben 8 (Kulturforum) und am Standort Martin-Luther-Str.5 (Paul-Schumann-Sporthalle).
- Die Leuchttürme werden auf Anforderung des Landkreises in Betrieb genommen und personell durch die Stadt besetzt (Mitwirkungspflicht).
- Die Treibstoffversorgung der Netzersatzanlage (Notstromaggregat) obliegt dem Landkreis.
- Jährliche Überprüfung der Einrichtungsgegenstände durch die Stadt.
- Jährliche Einsatzübung für die Praxistauglichkeit.
- Gewährleistung der Mindestfähigkeiten (Strom, Kommunikation, Trinkwasser, Notsanitäranlagen, Erste-Hilfe-Ausstattung).
- Kostenteilung der Betriebskosten/ Wartung/ Instandhaltung.
- Ausstattungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Landkreises.
- Dauer der Vereinbarung 10 Jahre (mind. bis 31.12.2035).

Die Unterzeichnung der Vereinbarung steht im Interesse der Stadt Zossen:

- keine vollständig eigenfinanzierten Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkungspflicht notwendig (durch Teilung der Kosten geringer finanzieller Aufwand)
- die Stadt ist berechtigt, den Leuchtturm im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr in Betrieb zu setzen und kostenfrei zu nutzen (z.B. Unwetter, Großbrand)

Die Präsentation in der Ausschusssitzung enthält weitere Informationen zum Projekt Katatstrophenschutz-Leuchttürme.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	max. 5.000,00 EUR/ Jahr
Deckung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	12601.52220000

Anlage/n

Keine